

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beförderungs-, Lager- und damit zusammenhängende Aufträge

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienste und Leistungen der Gesellschaft. Jeder Auftrag, jeder Versand und jede Transaktion gilt als Annahme der folgenden Bedingungen durch den Kunden, es sei denn, zwischen den Parteien wurden schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen.
2. Die Transporte der Gesellschaft unterliegen den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften. All unsere Tätigkeiten jeglicher Art unterliegen zudem den Allgemeinen Bestimmungen des belgischen Verbands der Spediteure (Fédération des Expéditeurs de Belgique). Niemand kann sich darauf berufen, diese Bestimmungen nicht zu kennen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die Angaben auf der Rückseite der Rechnung, auf dem Bestellschein oder in der Auftragsbestätigung, die die Gesellschaft in jeglicher Form (auf Papier oder elektronisch) ausstellt. Diese sind in allen Fällen anwendbar, in denen die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR) keine ausdrücklichen Bestimmungen vorsehen.
3. Wenn die vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von 8 Tagen unter Angabe von Gründen per Einschreiben oder auf anderem Wege mit Eingangsbestätigung angefochten werden, gilt dies als Zustimmung, die automatisch die Abnahme und Billigung der genannten Dienste und Leistungen nach sich zieht. Nach Ablauf dieser Frist, können die Leistungen und Dienste oder die Rechnung selbst nicht mehr beanstandet werden, außer im Falle zwingender gesetzlicher Ausnahmeregelungen (die Gesellschaft verweist auf die Vorschriften der CMR-Vereinbarung, die auch auf der Rückseite der Frachtbriefe abgedruckt sind).
4. Bei einer Reklamation verwahrt der Kunde die strittige Ware vorsorglich, damit eine Tatbestandsaufnahme in Anwesenheit aller Parteien erfolgen kann, entweder außergerichtlich, durch einen Sachverständigen oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Ohne eine solche Tatbestandsaufnahme wird die Reklamation des Kunden abgewiesen, weil er nicht die nötigen Maßnahmen für die Beweissicherung ergriffen hat.
5. Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende schriftliche Regelung vereinbart wurde, sind die Rechnungen der Gesellschaft zum darin genannten Fälligkeitstermin zahlbar. Bei Nichtzahlung einer Rechnung bei Fälligkeit werden ab dem Fälligkeitsdatum automatisch und ohne vorherige Mahnung oder Erinnerung Verzugszinsen berechnet. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 1% pro Monat. Jeder angefangene Monat gilt als ganzer Monat. Bei Nichtzahlung einer Rechnung erhöht sich der Rechnungsbetrag wie folgt (jedoch mindestens um 150 € pauschal):

| Betrag der Hauptforderung | Säumniszuschlag | Gesamtbetrag |
|---------------------------|-----------------|--------------|
| 1 bis 4.000 €             | 10,00 %         | 400,00 €     |
| 4.001 bis 12.500 €        | 7,50 %          | 1.037,50 €   |
| 12.501 bis 25.000 €       | 5,00 %          | 1.662,50 €   |
| 25.001 bis 50.000 €       | 2,50 %          | 2.287,50 €   |
| Ab 50.001 €               | 1,50 %          |              |

6. Gefährliche Güter können nur angenommen werden, wenn sie gemäß den ADR-Vorschriften befördert werden können. Der Absender ist für die korrekte Etikettierung und vorschriftengemäße Verpackung der Waren verantwortlich.
7. Bei Stornierung am Tag der Abholung behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den vereinbarten Preis in voller Höhe in Rechnung zu stellen; bei Stornierung am Tag vor der Abholung 70 % des Preises.
8. Der Auftraggeber kann bei der Gesellschaft auf eigene Kosten eine besondere Versicherung für die Waren (Sachschäden) abschließen. Dabei sind die zu versichernden Risiken und die Deckungssumme anzugeben und die entsprechende Prämie ist zu entrichten. In diesem Fall tritt der in dieser Erklärung genannte Betrag an die Stelle der in der CMR festgelegten maximalen Entschädigungssumme. Liegen keine besonderen Angaben vor, werden nur gewöhnliche Risiken (ohne Kriegs- und Streikrisiko) bis zum CMR-Höchstwert versichert. Die Gesellschaft, die als Bevollmächtigter handelt, kann keinesfalls als Versicherer betrachtet werden. Die Anweisungen müssen für jede Transaktion neu erteilt werden. Bei Abschluss einer Versicherung muss eine schriftliche Bestätigung zwischen den Parteien erstellt werden.
9. Der Auftraggeber räumt der Gesellschaft ausdrücklich ein Pfandrecht ein, das ein allgemeines und permanentes Zurückbehaltungsrecht und Vorzugsrecht für die in ihrem Sitz befindlichen Waren, Wertgegenstände und Dokumente als Sicherheit für sämtliche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber (Rechnungen, getätigte Ausgaben etc.) beinhaltet, selbst wenn diese vor oder unabhängig von der Inbesitznahme der Waren, Wertgegenstände und Dokumente entstanden sind.
10. Für Magetra International : Außer im Falle zwingender gesetzlicher Ausnahmeregelungen gilt für sämtliche Streitfälle belgisches Recht, für die ausschließlich die Gerichte in Eupen zuständig sind.  
Für Palifor Logistics : Außer im Falle zwingender gesetzlicher Ausnahmeregelungen gilt für sämtliche Streitfälle belgisches Recht, für die ausschließlich die Gerichte in Lüttich zuständig sind.  
Für Magetralux : Außer im Falle zwingender gesetzlicher Ausnahmeregelungen gilt für sämtliche Streitfälle luxemburgisches Recht, für die ausschließlich die Gerichte in Luxemburg zuständig sind.  
Für Palifor Logistics Luxembourg : Außer im Falle zwingender gesetzlicher Ausnahmeregelungen gilt für sämtliche Streitfälle luxemburgisches Recht, für die ausschließlich die Gerichte in Luxemburg zuständig sind.